



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 10

Rosenheim, 31.07.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; hier: Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten; Fl. Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee	170
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; Fl. Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee	171
Vollzug der Baugesetze; Dachgeschossausbau / Errichtung einer neuen Wohneinheit; Fl. Nr. 475, Gemarkung Bad Endorf	172

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim vom 17.02.2014, in der geänderten Fassung vom 23.07.2020	173
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erhöhung der Produktionskapazität der NAC-Anlage.....	175
--	-----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Nachtragshaushalt 2020 des Grundschulverbandes Amerang.....	176
---	-----

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	178
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	179

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 – 4 zum

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim vom 17.02.2014, in der geänderten Fassung vom 23.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Karl Wieselsberger

Herr Wieselsberger war von Februar 1974 bis zu seinem Renteneintritt im Februar 1995 bei der Müllabfuhr des Landkreises Rosenheim als Müllwerker beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Dr. Alexander Euler

Herr Dr. Euler war von 1970 bis 1992 als Abteilungsleiter beim Landratsamt Rosenheim tätig. Er war ein angenehmer Vorgesetzter, der durch sein umfassendes Wissen und seine Erfahrung großes Ansehen genoss. Seine Meinung wurde sehr geachtet und durch sein Engagement und seine herzliche Art hat er sich im Landratsamt Rosenheim bleibende Wertschätzung erworben. Wir werden ihn nicht vergessen.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; hier: Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten; Fl. Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Bauherr: Sprus Bauträger GmbH, Mietenkammer Str. 47, 83224 Grassau
Bauvorhaben: Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; **hier: Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten**
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestr. 45-45a
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 332/16

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Für die Erdarbeiten wird nach Maßgabe der eingereichten Pläne die Teilbaugenehmigung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.07.2020

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; Fl.Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Sprus Bauträger GmbH, Mietenkammer Str. 47, 83224 Grassau
Bauvorhaben: Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestr. 45-45a
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 332/16

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.07.2020

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;
Dachgeschossausbau / Errichtung einer neuen Wohneinheit; Fl. Nr. 475,
Gemarkung Bad Endorf**

Bauherr: Johannes u. Sigrid Schwarz
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau / Errichtung einer neuen Wohneinheit
Bauort: Bad Endorf, Kreuzstraße 17
Gemarkung: Bad Endorf,
Flurnummer: 475

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2020

gez.

Kaiser

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim vom 17.02.2014, in der geänderten Fassung vom 23.07.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Mangfall festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1, 2, 3 und 4) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Rosenheim und für das jeweilige Gemeindegebiet in den Rathäusern der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Rosenheim.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Antragstellung

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Eine hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig mindestens 25 cm über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- Berechtigten erstellt werden.

(3) Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. 2Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren -WPBV- bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG verboten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6 Ausnahmen zu § 5

Das Landratsamt Rosenheim kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 5 Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vorherige Verordnung des Landratsamtes Rosenheim in der Fassung vom 17.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03 des Landkreises Rosenheim vom 28.02.2014, außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.07.2020

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erhöhung der Produktionskapazität der NAC-Anlage

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 31.7.2020 Az.: 35-824-50

Die PharmaZell GmbH beantragte am 18.11.2019 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von NAC am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling. Die wesentliche Änderung besteht in der Kapazitätserhöhung von 580 t/a auf 1000 t/a verbunden mit einer Anpassung der dafür benötigten Infrastruktur.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, des Gutachtens des TÜV SÜD vom 29.04.2020 (Auftragsnr. 3186559, Berichtnr. F19/484-IMG), eigener Ermittlungen, und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der zulässigen Emissionen sowie der zulässigen Rohmassenströme (es ist lediglich mit einem häufigeren Auftreten zu rechnen). Nach dem Ergebnis der Prüfung kann aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Emissionsvermeidung jedoch ausgeschlossen werden, dass hier nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Außerdem sind aufgrund der bestehenden und vorgeschlagenen Anforderungen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Das Vorhaben vergrößert nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und kann auch die Folgen eines solchen Störfalls nicht verschlimmern (§ 8 UVPG), da die Belange der StörfallIV durch das Änderungsvorhaben nicht zum Tragen kommen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 13.07.2020

gez.

Albrecht

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Nachtragshaushalt 2020 des Grundschulverbandes Amerang

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 08.06.2020 den Nachtragshaushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Grundschulverbandes Amerang (Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 26, 40 des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	verändert auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	60.000 €	0 €	361.200 €	421.200 €
die Ausgaben	60.000 €	0 €	361.200 €	421.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.000 €	0 €	25.000 €	32.000 €
die Ausgaben	7.000 €	0 €	25.000 €	32.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 0 € um 900.000 € erhöht und damit auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Grundschulverband Amerang
Amerang, 02.07.2020

gez.

Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.07.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 4152627040 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 31.07.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboten:

Sparurkunden Nr.: 3165112214
ausgestellt auf: Julia Christoph
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Julia Christoph

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 31.07.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

Nr. 3111372284

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

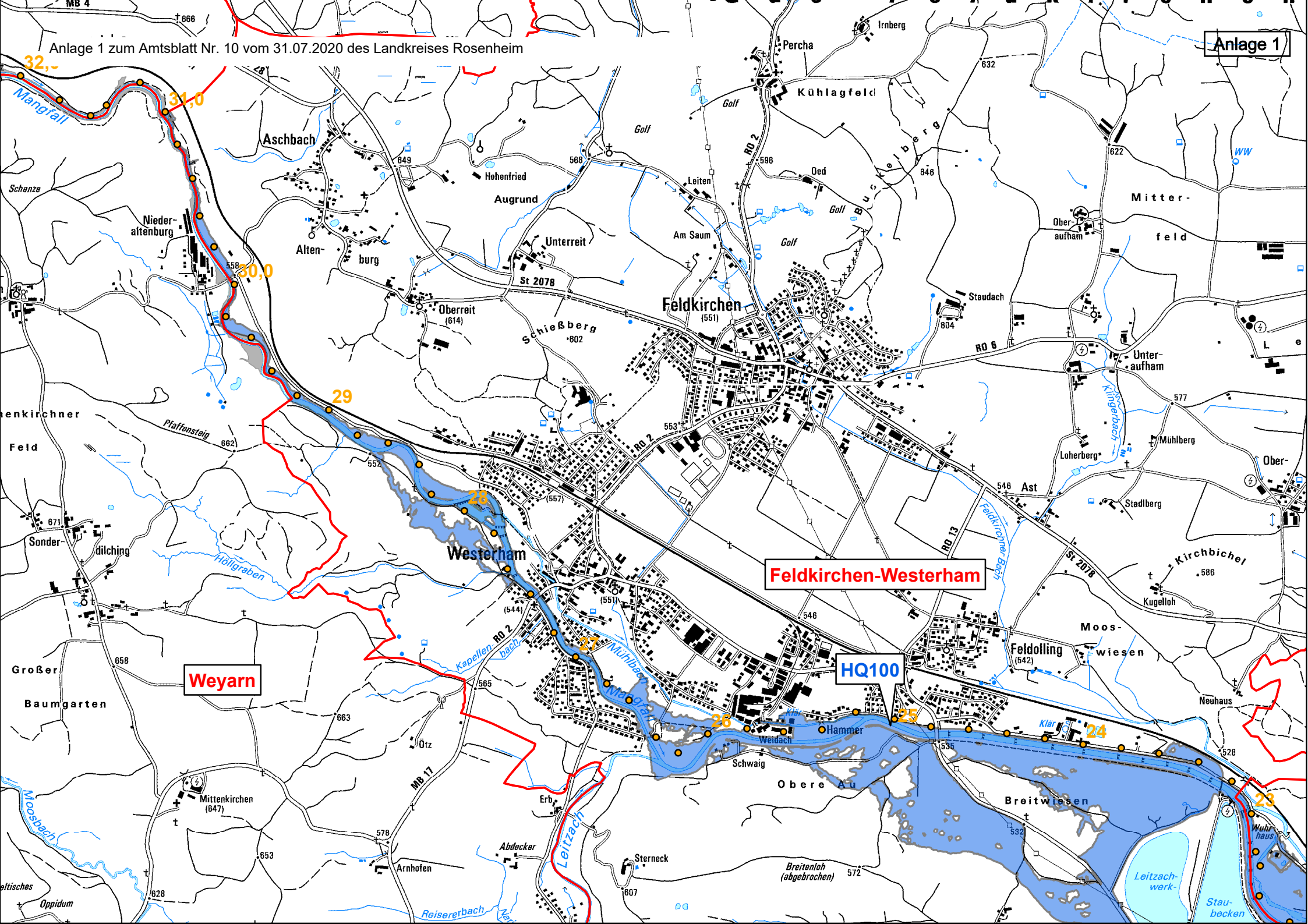
Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 26.06.2020

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 10 vom 31.07.2020 des Landkreises Rosenheim

Anlage 1

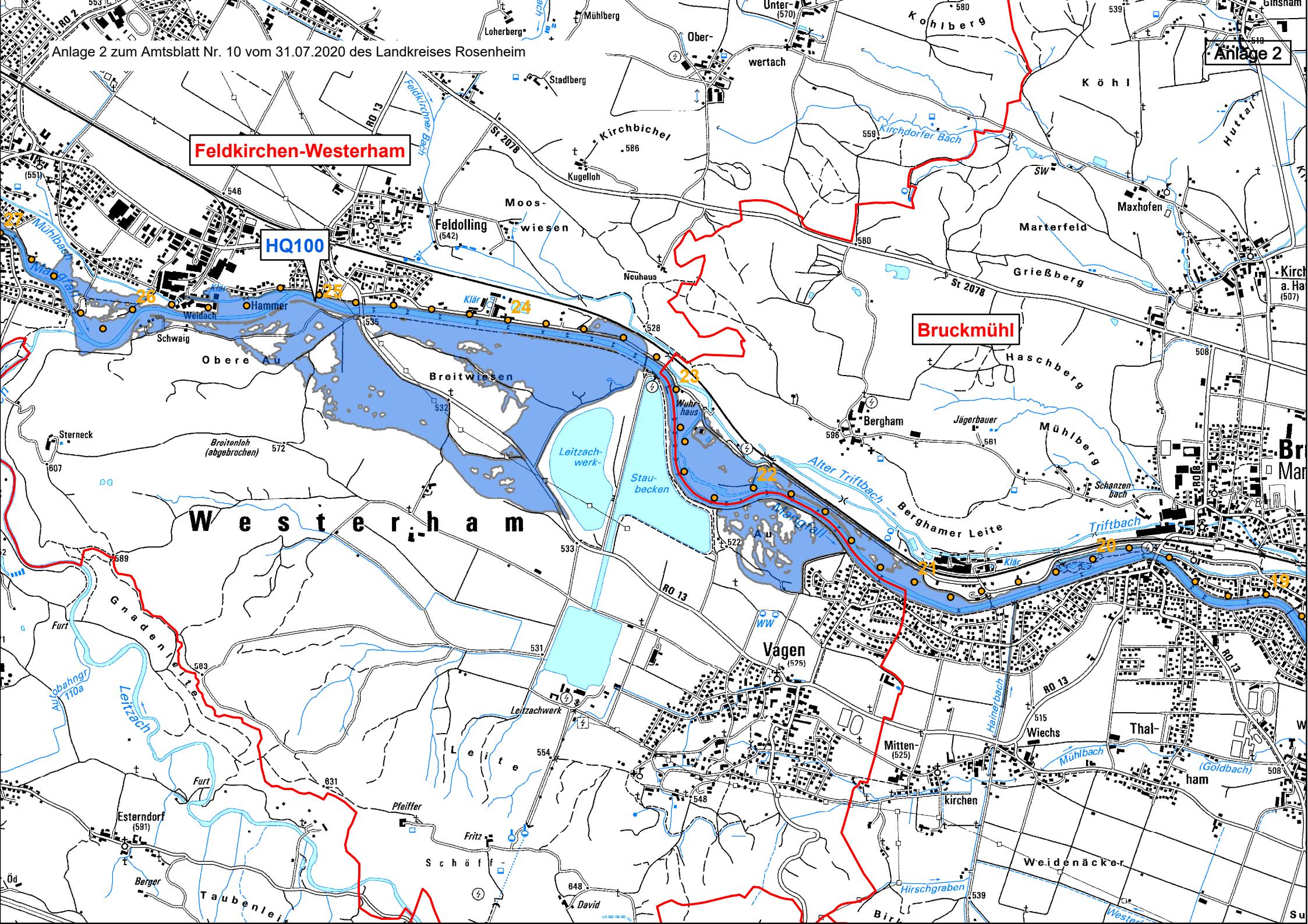


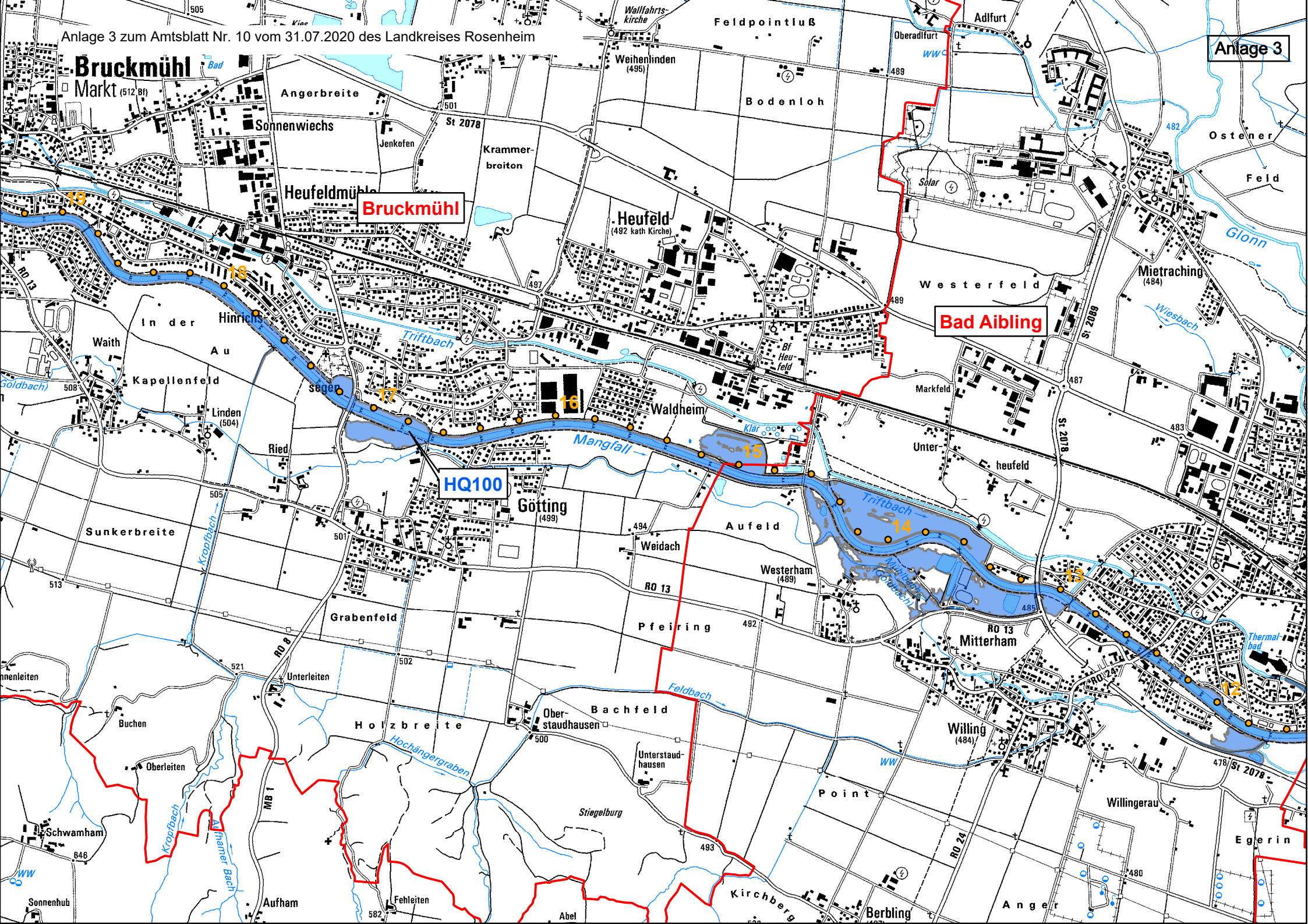
Feldkirchen-Westerham

HQ100

Bruckmühl

W e s t e r h a m





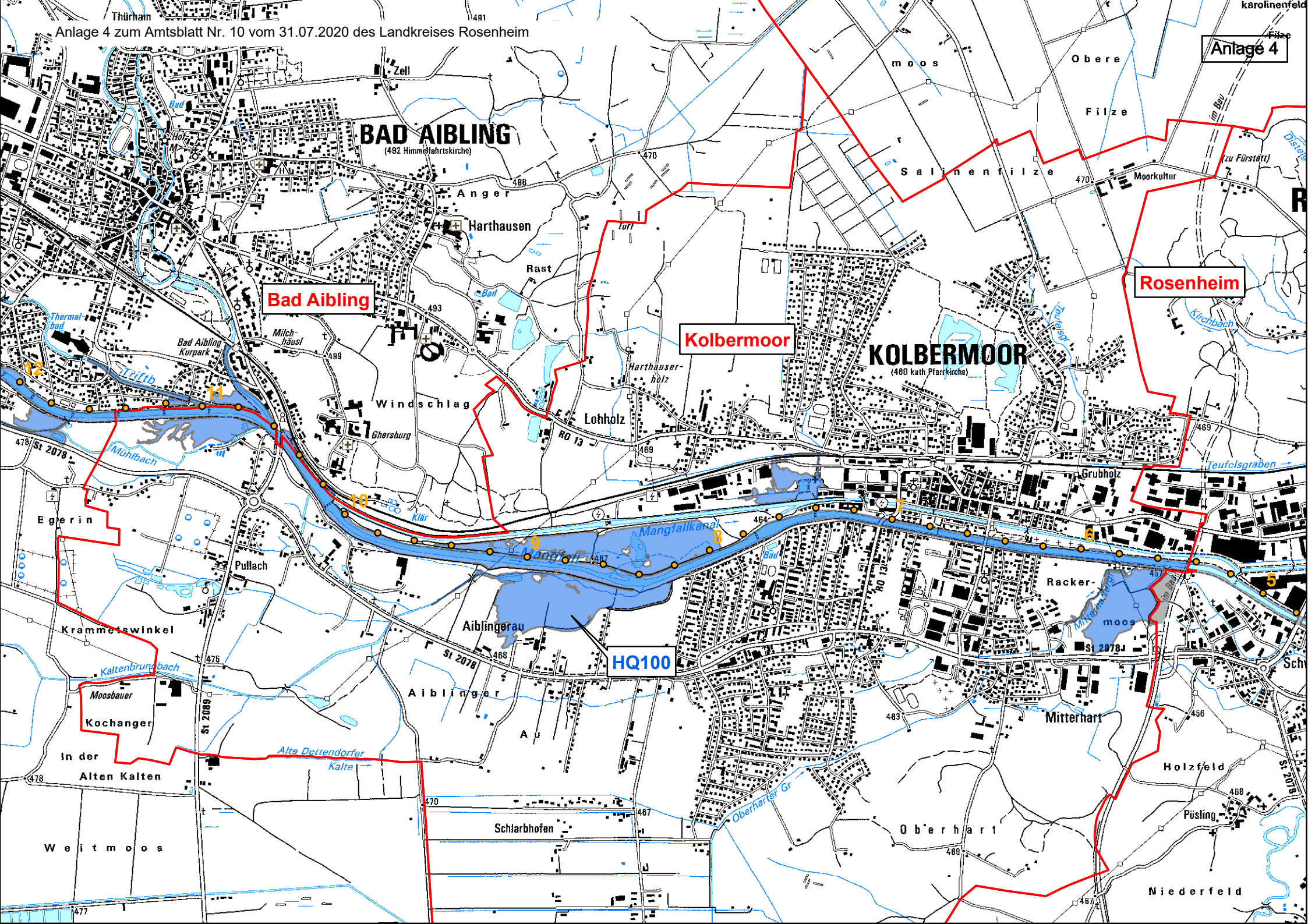
Bruckmühl
Markt (512 Bf)

Bruckmühl

Bad Aibling

HQ100

Egerin



BAD AIBLING
(492 Himmelfahrtskirche)

KOLBERMOOR
(480 kath Pfarrkirche)

Bad Aibling

Kolbermoor

Rosenheim

HQ100

Egerin

Pullach

Aiblingerau

Racker

Kochanger

Aiblinger

Mitterhart

In der Alten Kalten

Schlarbhofen

Oberhart

Holzfeld

Pösling

Niederfeld

Anger

Harthausen

Rast

Windschlag

Lotholz

Harthäuserholz

Grubholz

Teufelsgraben

Krammetzwinkel

Moosbauer

Weitmoos

Schlarbhofen

Oberhart

Holzfeld

Pösling

Niederfeld

moos

Obere

Filze

Salmenfilze

Moorkultur

Bad

Thermalbad

Bad Aibling Kurpark

Milchhäusel

Bad Aibling Kurpark

Trift

Mühnbach

Klar

Mangfallkanal

Bad

moos

Kaltenbrunnbach

Alte Dellendorfer Kalte

Oberhart Gr

Sch

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078

St 2078